



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL

Gültig ab 1. Juli 2006

Stand 1. Januar 2010

318.107.06 d KSSD

11.09

Anhang 1

Vollmacht gemäss Randziffer 37

„Ich ermächtige X, Auszüge aus meinen individuellen Konten (IK) der AHV zu beantragen und in sämtliche darin enthaltenen Informationen Einsicht zu nehmen. Diese Angaben umfassen insbesondere die Höhe meiner Einkommen und Entgelte seit dem 17. Altersjahr, den Namen meines(r) ehemaligen und gegenwärtigen Arbeitgeber(s), allfällige Scheidungen, meine frühere und derzeitige berufliche Stellung, meine Betreuungsgutschriften, meine Versicherungszeiten in der freiwilligen AHV/IV, meine Arbeitslosigkeitsperioden, meine im Militärdienst, im Zivilschutz oder im Zivildienst geleisteten Zeiten, meine Invaliditätsperioden, meine Entschädigungszahlungen aus der Militärversicherung usw.

Ich befreie die zuständige(n) Ausgleichskasse(n) von der beruflichen und gesetzlichen Schweigepflicht und beauftrage sie ausdrücklich, diese IK direkt an X zu senden, der sich verpflichtet, mir etwaige Unstimmigkeiten mitzuteilen und mir eine Kopie aller IK zu übermitteln, sobald er sie erhalten hat, so dass ich die Möglichkeit habe, die Richtigkeit der Angaben zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der IK an X die Fehler beheben zu lassen.

Ich bin mir dessen bewusst, dass wenn kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt wird, oder wenn das Berichtigungsbegehren abgelehnt wird, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur dann verlangt werden kann, wenn deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird ([Art. 141 Abs. 3 AHVV](#)).“